

**Verordnung
zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung
in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landarztverordnung - LAG-VO)**

vom (X. Monat 2019)

Auf Grund des § 6 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 802) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Zulassung zum Studiengang Medizin an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes im Rahmen der Vorabquote gemäß § 1 Absatz 1 des Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016 (Anlage zu GV. NRW. S. 239), im Folgenden Staatsvertrag genannt, sowie in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 802) in der jeweils geltenden Fassung. Sie regelt weiter die Durchsetzung der damit verbundenen Verpflichtungen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 und § 4 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das für Gesundheit zuständige Ministerium im Folgenden Ministerium genannt, stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen den besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen fest, gibt ihn im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt und überprüft ihn in regelmäßigen Abständen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln dem Ministerium jährlich Prognoserechnungen auf Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohner- und Arztzahlen und der aktuellen hausärztlichen Altersstruktur.

§ 3

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen LZG.

§ 4

Vertragliche Verpflichtung und Vertragsstrafe

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Land,

1. nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zu-

letzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt,

2. nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen und für eine Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die das Land im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 2 festgestellt hat und

3. eine Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro an das Land zu leisten, wenn sie oder er einer ihrer Verpflichtungen gemäß Nummer 1 oder 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

Die Wirksamkeit der Verpflichtung nach Satz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Auswahlverfahren nach §§ 6 bis 8 ausgewählt und zum Studium zugelassen wird.

(2) Die vertragsärztliche Tätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird in Vollzeit erbracht. Die zuständige Stelle kann auf Antrag aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Zulassungsanträge im Rahmen der Vorabquote gemäß § 1 sind an die zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss im ersten Verfahrensjahr bis zum 30. April 2019, in den Folgejahren jeweils bis zum 31. März und für das Sommersemester jeweils bis zum 30. September bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag kann bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für das Wintersemester und bis zum 30. Dezember für das Sommersemester schriftlich zurückgenommen werden.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, sowie deren Form. Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden, bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung kann die zuständige Stelle bestimmen, in welcher Form die Gleichwertigkeit nachzuweisen ist.

(4) Der Zulassungsantrag muss der zuständigen Stelle vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen als elektronisch ausgefülltes Antragsformular sowie als ausgedruckter und unterschriebener Zulassungsantrag mit den Nachweisen und der in zweifacher Ausfertigung ausgedruckten und unterschriebenen Verpflichtungserklärung zugegangen sein. Fällt das Ende einer in Absatz 2 genannten Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(5) Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen einen Studienplatz erhalten sollen, werden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 des Landarztgesetzes Nordrhein-

Westfalen ausgewählt. Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt.

(2) Das für die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Vergabe von Studienplätzen zuständige Ministerium teilt der zuständigen Stelle zum 15. April für das bevorstehende Wintersemester und zum 15. Oktober für das bevorstehende Sommersemester die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Studienplätze an den einzelnen Studienorten mit.

(3) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen besteht aus einer Bewertung der Kriterien gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen (Vorleistungen) und dem standardisierten und strukturierten Auswahlgespräch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen (Auswahlgespräch).

(4) Als strukturierter fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen wird der von der ITB Consulting GmbH, Bonn, bereitgestellte Test für Medizinische Studiengänge (TMS) anerkannt.

(5) In dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen werden die sozial-kommunikativen Kompetenzen und die fachspezifische persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage standardisierter Interviews und Simulationen bewertet.

§ 7

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 richtet sich in aufsteigender Reihenfolge nach dem Mittelwert ihrer Rangplätze für die Vorleistungen und für das Auswahlgespräch (Listenplatz). Stimmen Bewerberinnen und Bewerber in dem Mittelwert gemäß Satz 1 überein, werden die für diese Ergebnisgruppe zu nutzenden Listenplätze durch Los zugewiesen.

(2) Zur Ermittlung des Rangplatzes für die Vorleistungen werden der Punktwert für die Abiturdurchschnittsnote mit 30 Prozent, der Punktwert für den Studierfähigkeitstest mit 30 Prozent und der Punktwert für Tätigkeitszeiten gemäß Absatz 5 mit 40 Prozent gewichtet. Die einzelnen Punktwerte berechnen sich nach den Absätzen 3 bis 5. Bei gleichem Gesamtpunktwert wird der mittlere Rangplatz der für diese Ergebnisgruppe zu nutzenden Rangplätze zugewiesen, Nachkommastellen bleiben dabei außer Acht.

(3) Der Punktwert für die Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen wird ermittelt, indem diese von dem Wert 4,0 subtrahiert und das Ergebnis durch den Wert 3 dividiert wird. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt die Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Punktwert für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 6 Absatz 4 wird berechnet, indem von dem im TMS erzielten Testwert (Standardwert) 70 abgezogen und das Ergebnis durch 60 geteilt wird. Testwerte, die den unteren Grenzwert von 70 unterschreiten oder den oberen Grenzwert von 130 überschreiten, werden durch den jeweils nächstliegenden Grenzwert ersetzt.

(5) Der Punktwert für Zeiten der einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-

Westfalen wird ermittelt, indem die Zahl der in der Ausbildung oder im Beruf nachgewiesenen Monate durch 48 geteilt wird. Berücksichtigt werden maximal 48 Monate und nur human- und zahnmedizinische, therapeutische sowie pflegerische Berufe gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Kalendermonate, die nicht vollständig mit anerkannten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit belegt sind, werden berücksichtigt.

(6) Zur Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wie gemäß § 6 Absatz 2 auszuwählen sind. Die Zulassung richtet sich nach dem Rangplatz für die Vorleistungen. Nehmen mehr Bewerberinnen und Bewerber den letzten zu berücksichtigenden Rangplatz ein als für das Gespräch zugelassen werden können, so entscheidet unter ihnen das Los. Liegt der rechnerische Wert ihres Rangplatzes für die Vorleistungen über der Zahl der Zulassungen, so wird ihnen für das weitere Verfahren diese als Rangplatz für die Vorleistungen zugewiesen.

(7) Das Auswahlgespräch besteht aus kurzen Interviews und Szenarien (Stationen), die von Jurorinnen oder Juroren bewertet werden. Die Jurorinnen und Juroren sind für die standardisierte Bewertung der einzelnen Stationen zu schulen. Die Einzelheiten des Verfahrens und seiner Bewertung legt die zuständige Stelle vorab im Einvernehmen mit dem Ministerium für das jeweilige Auswahlverfahren auf Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Konzeption fest, die auch die Qualitätsstandards berufsbezogener Eignungsdiagnostik berücksichtigt, die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

(8) Die zuständige Stelle beruft die Jurorinnen und Juroren im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Berufenen müssen über die erforderliche, in der Regel ärztliche oder psychologische Sachkunde für die Mitwirkung im Auswahlverfahren verfügen. Die Berufung ist vertraulich zu behandeln. Sie erfolgt für das jeweilige Auswahlverfahren und kann wiederholt ausgesprochen werden. Im Einvernehmen mit dem Ministerium kann die Berufung aus wichtigem Grund widerrufen oder eine berufene Person von einem Auswahlverfahren ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Für die Beteiligung am Auswahlverfahren wird eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet. Reisekosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und des Ministeriums sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(9) Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala (Stationspunkte). Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers für das Auswahlgespräch richtet sich nach der erzielten Summe der Stationspunkte. Stimmen Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Gesamtpunktwert überein, wird ihnen der mittlere Rangplatz der für diese Ergebnisgruppe zu nutzenden Rangplätze zugewiesen, Nachkommastellen bleiben dabei außer Acht.

§ 8

Zuteilung der Studienplätze

(1) Die Zuordnung der nach § 7 Absatz 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Studienorten richtet sich nach den im Zulassungsantrag in einer Reihenfolge benannten Studienortwünschen. Beginnend mit den an erster Stelle genannten Studienorten werden in jeder Zuteilungsrunde nur die Wünsche mit demselben Platz in der Reihenfolge berücksichtigt. Stehen in einer Zuteilungsrunde an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung als für die Erfüllung der Studienortwünsche erforderlich wären, entscheidet die zuständige Stelle im Losverfahren. Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die keine

oder keine noch zu erfüllenden Wünsche angegeben haben, werden in aufsteigender Folge ihrer Listenplätze den noch verfügbaren Studienorten zugelost.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt die nach § 7 Absatz 1 geordnete Liste der Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß Absatz 1 zugeordneten Studienplätzen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Stiftung für Hochschulzulassung. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der zuständigen Stelle einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid.

(3) Die Stiftung für Hochschulzulassung erteilt den gemäß Absatz 2 benannten Bewerberinnen und Bewerbern einen Zulassungsbescheid.

§ 9

Weitere Verpflichtungen

(1) Das Studium soll in der Regelstudienzeit absolviert werden.

(2) Die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten informieren die zuständige Stelle unverzüglich über die Aufnahme des Studiums, der Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Tätigkeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und weisen jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorangegangenen Monate Oktober bis September nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt die Unterlagen, mit denen die Nachweise nach Absatz 2 zu führen sind, sowie deren Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Berücksichtigung einschlägiger Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischer Tätigkeit

Berücksichtigt werden aus der Klassifikation der Berufe 2010 - Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Erstellungsdatum März 2011, veröffentlicht im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit, die in den nachfolgend genannten Berufsuntergruppen aufgeführten Berufe, wenn deren Regelausbildungs- oder studienzeit mindestens 24 Monate beträgt und deren sachgerechte Ausübung mindestens fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten (Anforderungsniveau 2 der Klassifikation der Berufe 2010 - Band 1) voraussetzt:

8110 und 8118 Medizinische Fachangestellte
8111 Zahnmedizinische Fachangestellte

8112 Podologen/Podologinnen

8113 Orthoptisten/Orthoptistinnen

8121 Medizinisch-technische Berufe im Laboratorium

8122 Medizinisch-technische Berufe in der Funktionsdiagnostik

8123 Medizinisch-technische Berufe in der Radiologie

8130 und 8138 Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege

8131 Berufe in der Fachkrankenpflege

8132 Berufe in der Fachkinderkrankenpflege

8133 Berufe in der operations-/medizintechnischen Assistenz

8134 Berufe im Rettungsdienst

8135 Berufe in der Geburtshilfe und Entbindungspflege

8161 Berufe in der nicht klinischen Psychologie

8162 Berufe in der klinischen Psychologie

8163 Berufe in der nicht ärztlichen Psychotherapie

8171 Berufe in der Physiotherapie

8172 Berufe in der Ergotherapie

8173 Berufe in der Sprachtherapie

8174 Berufe in der Musik- und Kunsttherapie

8175 Berufe in der Heilkunde und Homöopathie

8176 Berufe in der Diät- und Ernährungstherapie

8178 Berufe in der nicht ärztlichen Therapie und Heilkunde

8210 und 8218 Berufe in der Altenpflege

Begründung

Allgemeiner Teil

In ländlichen Regionen in Nordrhein-Westfalen ist der Mangel u.a. an Hausärztinnen und Hausärzten bereits heute spürbar. Die Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung und damit einhergehend die Bekämpfung des drohenden Ärztemangels – insbesondere auf dem Land – sind daher große Herausforderungen des Gesundheitssystems.

Von rund 11.000 niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten haben fast 60 Prozent das 60. Lebensjahr überschritten. Landesweit arbeiten knapp 13 Prozent der Hausärzte über das 65. Lebensjahr hinaus – in Westfalen-Lippe fast 20 Prozent. Im vergangenen Jahr sind ca. 450 Hausärztinnen und Hausärzte in den Ruhestand gegangen, im Gegenzug sind nur gut 200 neue fachärztliche Anerkennungen (Weiterbildung Allgemeinmedizin) erteilt worden.

Ein Ansatzpunkt zur Behebung des ärztlichen Mangels in der allgemeinmedizinischen Versorgung - insbesondere in den ländlichen Regionen - ist das Medizinstudium. Zwar werden in Nordrhein-Westfalen jedes Jahr rund 2.300 Ärztinnen und Ärzte ausgebildet, allerdings entscheiden sich davon nur ca. 200 für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Das Studium der Humanmedizin insgesamt erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit – die Bewerberzahlen übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches. Gleichzeitig gibt es einen - mit Blick auf die Altersstruktur der derzeit tätigen Ärzteschaft – einen steigenden Bedarf an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im ambulanten Bereich in ländlichen Regionen.

Die Landarztquote wurde im Koalitionsvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen 2017 - 2022 vereinbart und sieht vor, dass bis zu zehn Prozent der Medizinstudienplätze vorab an geeignete Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für bis zu zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen tätig zu sein.

Besonderer Teil

Zu § 1 Anwendungsbereich:

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 6 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen trifft die Rechtsverordnung nähere Regelungen hinsichtlich der Zulassung zum Studiengang Medizin im Rahmen der Landarztquote an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

Zu § 2 Besonderer öffentlicher Bedarf:

§ 2 enthält Vorgaben zur Feststellung und Veröffentlichung des besonderen öffentlichen Bedarfs für die Landarztquote. Die Feststellung, in welchen Gemeinden oder Regionen ein Bedarf besteht, wird für den Bereich der hausärztlichen Versorgung auf der Grundlage der jährlichen Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe getroffen.

Zu § 3 Zuständige Stelle:

§ 3 bestimmt das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) als zuständige Stelle für die Durchführung des Verfahrens zur Landarztquote.

Zu § 4 Vertragliche Verpflichtung und Vertragsstrafe:

§ 4 fasst die gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 2 Nummer 2 und 4 zusammen und stellt diese unter die aufschiebende Bedingung, dass eine Zulassung zum Studium erfolgt. Absatz 2 regelt, dass die Tätigkeit in der Regel in Vollzeit zu erfolgen hat. Eine Tätigkeit in Teilzeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle.

Zu § 5 Antragsverfahren:

§ 5 regelt das Antragsverfahren. Dabei handelt es sich bei den in Absatz 2 genannten Fristen um Ausschlussfristen. Die Ausschlussfristen für den Zulassungsantrag sind verglichen mit den Fristen der Stiftung für Hochschulzulassung verkürzt, weil die zuständige Stelle das Auswahlresultat gemäß § 5 Absatz 2 Vergabe-VO NRW für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Stiftung übermitteln muss. Für

das Wintersemester können daher aktuelle Abiturjahrgänge nicht berücksichtigt werden. Die besondere Frist für das erste Jahr soll eine erste Auswahl noch für das Wintersemester 2019/20 ermöglichen. Mit der Rücknahme eines Antrags wird auch die bedingte vertragliche Verpflichtung gegenstandslos. Diese Möglichkeit ist zu befristen, damit die frei gewordenen Auswahlplätze noch neu belegt werden können.

Der Kreis der möglichen Antragsteller ist ebenso umfassend wie im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 dienen der rechtssicheren und effektiven Verfahrensdurchführung.

Zu § 6 Auswahlverfahren:

§ 6 regelt das Auswahlverfahren und trägt dem verfassungsrechtlich gebotenen Gesetzesvorbehalt Rechnung. Das in Absatz 3 vorgesehene zweistufige Auswahlverfahren begrenzt die finanziell und zeitlich aufwändigen Auswahlgespräche auf die Bewerberinnen und Bewerber, die im Zusammenspiel aller Kriterien für eine Auswahl in Betracht kommen.

Der in Absatz 4 als ein Auswahlkriterium vorgesehene Test für Medizinstudierende (TMS) stellt als objektives eignungsdiagnostisches Instrument an alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Anforderungen. Der TMS wurde durch das Institut für Test- und Begabungsforschung Bonn (ITB) als Tochter der Studienstiftung des Deutschen Volkes im Auftrag der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Er wird von der heutigen ITB Consulting GmbH in Bonn als Nachfolgeeinrichtung des Instituts für Test- und Begabungsforschung weiterentwickelt und jährlich neu bereitgestellt. Der TMS wurde wiederholt evaluiert und ist in der universitären Praxis weithin anerkannt.

Das in Absatz 5 vorgesehene Auswahlgespräch ergänzt methodisch und in der thematischen Konzentration auf personale und sozial-kommunikative Kompetenzen die im ersten Schritt nachgewiesenen Bildungserfolge sowie das kognitive Leistungsvermögen, ferner berufspraktische Erfahrungen als Kriterien der Vorleistungen. Die Verwendung sogenannter Multiple Mini Interviews (MMIs) gewährleistet dabei eine ausreichende Auswahlgüte durch strukturierte und standardisierte Interviewverfahren, die je nach zu betrachtender Kompetenz als kurze Rollenspiele in realitätsnahen Situationen oder fragenbasierten Interviews ausgestaltet werden.

Zu § 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber:

§ 7 enthält weitere Regelungen zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei stellt die gleichrangige Bewertung der Vorleistungen und des Auswahlgesprächs sicher, dass keines der insgesamt vier Kriterien überwiegt.

Die drei Eignungskriterien der Vorleistungen erfassen die nachgewiesenen schulischen und ausbildungspraktischen Bildungserfolge ebenso wie das aktuelle fachbezogene kognitive Leistungsvermögen sowie berufspraktische Erfahrungen.

Die Abiturdurchschnittsnote bildet dabei das Ergebnis eines langjährigen, fachlich breit angelegten Bildungs- und Entwicklungsprozesses ab, für den kognitive Fähigkeiten und eine generelle Leistungsbereitschaft Voraussetzungen sind.

Der Studierfähigkeitstest präzisiert und ergänzt dieses Eignungsbild mit einer aktuellen Momentaufnahme in einem für alle Teilnehmenden gleichen Setting und mit einem Fokus auf die im Studium besonders relevanten naturwissenschaftlichen und medizinischen Problemstellungen. Die gleichzeitige Betrachtung der beiden Kriterien lässt Schlüsse auf den Studienerfolg zu und berücksichtigt Qualitätsanforderungen nordrhein-westfälischer Hochschulen.

Berufliche Ausbildung und Tätigkeiten mit medizinisch-pflegerischen Bezügen belegen den berufspraktischen Bildungserfolg in fachverwandten Feldern und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Bewerbung um einen Studienplatz in realistischer Einschätzung der späteren hausärztlichen Tätigkeit erfolgt. Berufliche Ausbildung und Tätigkeiten mit medizinisch-pflegerischen Bezügen vermitteln zudem praktische Erfahrungen und Kenntnisse, die für den Umgang mit Patientinnen und Patienten wichtig sein können. Die vorgenommene Gewichtung der drei Kriterien berücksichtigt ihre komplementäre Aussagekraft in etwa gleichrangig, wobei dem anzunehmenden engeren Zusammenhang von schulischem Erfolg und Testergebnis die höhere Einzelgewichtung von praktischer Ausbildung und Erfahrung gegenübergestellt wird.

Die Werte für die Abiturdurchschnittsnote, den fachspezifischen Studierfähigkeitstest und die Zeiten einschlägiger Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit werden einheitlich auf Werte von Null bis Eins normiert, der aus den gewichteten Punktwerten ermittelte Gesamtpunktwert liegt dann ebenfalls zwischen Null und Eins.

Bei den Testwerten des TMS werden vorab sehr schlechte oder sehr gute Ergebnisse gekappt. Solche Ergebnisse treten nur sehr selten auf und sind in ihren Abweichungen von den verwendeten Grenzwerten statistisch ohne Aussagekraft.

Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten werden mit maximal 48 Monaten nur in den Berufen anerkannt, die aufgrund einer ausreichenden sachlichen Nähe zu medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Aufgabenstellungen sowie einer Regelausbildungsdauer von mindestens 24 Monaten in Verbindung mit den erforderlichen fundierten Fachkenntnissen und Fertigkeiten oder komplexen Spezialkenntnissen und –fertigkeiten die notwendige Eignung erwarten lassen.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für die Auswahlgespräche auf das Doppelte der verfügbaren Studienplätze in Absatz 4 gewährleistet, dass die durchschnittliche Rangziffer der ersten nicht mehr berücksichtigten Bewerbung auch bei bestem Erfolg in den Auswahlgesprächen nicht mehr zur Auswahl führen könnte. Zugleich muss die letzte berücksichtigte Bewerbung bei bestem Erfolg im Auswahlgespräch noch die Auswahl erreichen können. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass eine ausgeloste Bewerbung nicht durch einen möglicherweise erhöhten mittleren Rangplatz gem. § 7 Absatz 2 benachteiligt wird.

Als Eckwerte der Auswahlgespräche werden in Absatz 5 insbesondere eine ausreichende Zahl von Stationen sowie die Auswahl, Eignung und Vorbereitung der Jurorinnen und Juroren vorgesehen. Die Eckwerte sind für das jeweilige Auswahlverfahren vorab zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Aus dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ist für die gleichrangige Bewertung mit den Vorleistungen gemäß § 7 Absatz 1 ebenfalls ein Rangplatz zu ermitteln.

Zu § 8 Zuteilung der Studienplätze:

§ 8 regelt die Zuteilung der Studienplätze an die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Landarztquote.

Die Berücksichtigung der Studienortwünsche soll im Rahmen der Möglichkeiten sowohl familiäre Bindungen berücksichtigen, mit denen in der speziellen Zielgruppe des Landarztgesetzes eher als im zentralen Vergabeverfahren zu rechnen sein dürfte, als auch besondere regionale Bindungen, die zu einer späteren ärztlichen Tätigkeit in den Bedarfsregionen motivieren.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 2 der Vergabeverordnung NRW.

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 2 der Vergabeverordnung NRW.

Zu § 9 Weitere Verpflichtungen:

§ 9 regelt Obliegenheiten der Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Informationen der zuständigen Stelle.

Zu § 10 Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.